

Fachinformation Nr. 3 / 2023

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF-Schreiben – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) Anlage 1	3
• BFH-Urteil – Verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Korrektur des Zinslaufs in einer Zinsberechnung	4
• FG Berlin-Brandenburg – Zur Anwendung der Dreitagesfiktion des § 122 Abs. 2 Nummer 1 AO bei unregelmäßiger Postzustellung (Rev.)	4
Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Urteil – Behindertengerechter Gartenumbau keine außergewöhnliche Belastung	5
• Niedersächsisches FG – Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zur Durchführung eines ärztlich verordneten Funktionstrainings (Wassergymnastik) keine außergewöhnlichen Belastungen (Rev.)	5
Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Kindergeldanspruch für ein volljähriges behindertes Kind; Pflegegeld; Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten des behinderten Kindes	6
Kapitaleinkünfte	
• BFH-Urteil – Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen (Bitcoin, Ether, Monero)	6
Sonderausgaben	
• BMF-Schreiben – Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien (Anlage 2)	7

	<u>Seite</u>
• BMF-Schreiben – Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich nach § 10 Absatz 1a Nummer 3 und 4 EStG sowie § 22 Nummer 1a EStG (Anlage 3)	7
• Finanzgericht Baden-Württemberg – Kein Sonderausgabenabzug bei steuerfreier Beschäftigung in internationaler Organisation (Rev.)	7
• Finanzgericht München – Keine einkommensteuerrechtliche Anerkennung einer Spende an eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in der Schweiz als Sonderausgaben	8

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

• BFH-Urteil – Zu den Voraussetzungen der Tarifiermäßigung nach § 34 EStG	9
• Finanzgericht Köln – Keine Zusammenveranlagung nach bestandskräftigen Einzelveranlagungen (rkr.)	9
• Thüringer Finanzgericht – Verlust erhöhende Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrages (§ 24a EStG) im Rahmen der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Abs. 4 EStG (Rev.)	10

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

• BFH-Urteil – Erste Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten	11
• BFH-Urteil – Erste Tätigkeitsstätte bei Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten	11
• BFH-Urteil – Ausbildung zum Rettungshelfer als Berufsausbildung	12
• Finanzgericht Münster – Forschungspreisgeld als Arbeitslohn eines Hochschulprofessors (Rev.)	12

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

• Finanzgericht Münster – Restnutzungsdauer eines Mietobjekts kann nach der Immobilienwertverordnung berechnet werden	13
---	----

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**

Am 14. März 2023 hat der Bundestag das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht beschlossen. Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 72 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Mit der Neuregelung des § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB wird die hybride Mitgliederversammlung bei den (Lohnsteuerhilfe-)Vereinen ermöglicht. Mitglieder können sowohl präsent als auch ohne physische Anwesenheit des Mitglieds am Versammlungsort mittels elektronischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben. Zulässig soll jede geeignete elektronische Kommunikation (z. B. Teilnahme per Chat, Telefonkonferenz oder Abstimmungen per E-Mail) und nicht nur in Form von Bild- und Tonübertragung („Videokonferenztechnik“) sein.

Ergänzend sieht § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB eine Regelung vor, wonach die Mitglieder beschließen können, künftige Versammlungen rein virtuell durchzuführen, auch wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht. Die virtuelle Versammlung unterscheidet sich von der hybriden Versammlung dadurch, dass an ihr die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und für die Mitglieder keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung der Mitgliederrechte besteht. Für eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wenn eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen wird, ist es erforderlich schon bei der Berufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Nach wie vor haben Lohnsteuerhilfevereine die Möglichkeit, auch abweichende Satzungsregelungen vorzunehmen.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

BMF-Schreiben vom 23. Januar 2023

GZ IV A 3 - S 0062/22/10006 :001

DOK 2023/001882

Das BMF-Schreiben enthält Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 4, 15, 18, 30, 31, 31a, 31b, 67, 67a, 73, 85, 93a, 109, 122, 129, 149, 150, 152, 169, 170, 172-177, 175, 176, 181, 182, 197, 233a, 235, 237, 238, 239, 240, 251 und 361.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Korrektur des Zinslaufs in einer Zinsberechnung**

BFH-Urteil vom 13. Dezember 2022, VIII R 16/19
vorgehend FG Köln, 27. März 2019, Az: 3 K 1602/18

1. Berechnungsfehler, die den Zinslauf betreffen, können nicht über die Änderungsvorschrift des § 233a Abs. 5 Satz 1 AO, sondern nur auf der Grundlage der gemäß § 239 Abs. 1 Satz 1 AO auf Zinsfestsetzungen anwendbaren Regelungen in §§ 129, 172 ff. AO korrigiert werden.

2. Die Entscheidung über das Vorliegen eines rückwirkenden Ereignisses und die Anwendung des § 233a Abs. 2a Satz 1 AO bei der Zinsberechnung ist ohne Bindung an die Einkommensteuerveranlagung zu treffen (zutreffend BMF-Schreiben vom 15.08.2014, BStBl I 2014, 1174, unter 2.b).

AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, AO § 233a Abs. 1, AO § 233a Abs. 2, AO § 233a Abs. 2a, AO § 233a Abs. 5, AO § 239 Abs. 1 S. 1, EStG § 7g Abs. 3 S. 4, EStG VZ 2007, EStG VZ 2008

Quelle: BFH

- **Zur Anwendung der Dreitagesfiktion § 122 Absatz 2 Nummer 1 AO bei unregelmäßiger Postzustellung**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil von 24.8.2022 – 7 K 7045/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 18/20

1. Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt als bekannt gegeben bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. (*Ls. n. amtl.*)

2. Die Zustellungsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO greift jedoch nicht automatisch bei einer nachweisbaren unregelmäßigen Postzustellung. (*Ls. n. amtl.*)

AO § 122 Abs. 2 Nr. 1, § 129, § 351, § 355 Abs. 1 S. 1; FGO § 42, § FGO § 100 Abs. 1 u. Absatz 2

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

(1) Post i.S.d. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO sind grundsätzlich auch private Postdienstleistungsunternehmen (vgl. z.B. BFH-Urteil v. 18.4.2013 – X B 47/12, v. 7.5.2019 – III B 59/18). Allerdings besteht beim Einsatz von Subunternehmern eine besondere Ermittlungspflicht des FG (BFH-Urteil v. 14.6.2018 – III R 27/17; nachgehend: FG Münster v. 15.5.2019 – 13 K 3280/18 Kg; v. 7.5.2019 – III B 59/18). [...]

(2) Im Streitfall findet die Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO aber deshalb keine Anwendung, weil an der Wohnung der Klägerin innerhalb der Dreitages-Frist nach dem 15.6.2018 regelmäßig nicht an allen Werktagen vom Postdienstleistungsunternehmen C AG Post zugestellt worden ist. [...]

(3) Zu Lasten der Klägerin ergibt sich nichts daraus, dass sie den Briefumschlag, in dem ihr der angefochtene Bescheid übersandt wurde, nicht vorgelegt hat. Die Klägerin hat zwar grundsätzlich eine Pflicht zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts, indem sie den Briefumschlag, in dem ihr der angefochtene Bescheid übersandt wurde, vorlegt (BFH-Beschluss v. 21.12.2001 – VIII B 132/00; v. 27.11.2002 – X R 17/01, jeweils zu Sachverhalten, in denen der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post streitig war; in diesem Sinne wohl auch BFH-Urteil v. 23.11.2016 – IX B 54/16). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt, z.B. dann nicht, wenn sich auch aus dem übrigen Vortrag des Steuerpflichtigen Zweifel am Zugang innerhalb der Dreitages-Frist ergeben (BFH-Urteil v. 22.5.2019 – X B 109/18; gegen eine derartige Beweisvorsorgepflicht generell: Klein/Ratschow, AO, 15. Aufl. 2020, § 122 Rn. 59 a). [...]

Quelle: DStR Nr. 9 / 2023 S. 450

Außergewöhnliche Belastungen

- **Behindertengerechter Gartenumbau keine außergewöhnliche Belastung**

BFH-Urteil vom 26. Oktober 2022, VI R 25/20

vorgehend FG Münster, 15. Januar 2020, Az: 7 K 2740/18 E

Aufwendungen für einen behindertengerechten Umbau des zum selbstgenutzten Einfamilienhaus gehörenden Gartens sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

EStG § 33 Abs 1, EStG § 33 Abs 2 S 1, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

Hinweis: Die Kläger konnten aber für die in den Umbaukosten enthalten Lohnaufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35a EStG geltend machen.

- **Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zur Durchführung eines ärztlich verordneten Funktionstrainings (Wassergymnastik) keine außergewöhnlichen Belastungen**

Niedersächsisches FG, Urteil vom 14.12.2022 – 9 K 17/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 1/23

1. Entscheidet sich ein Stpfl., ein ärztlich verordnetes Funktionstraining (im Streitfall: Wassergymnastik) in einem näher zu seinem Wohnort gelegenen Fitnessstudio durchzuführen, stellen die Mitgliedsbeiträge für ein hierfür zugeschnittenes Grundmodul (im Streitfall: Wellness und Spa) jedenfalls dann keine außergewöhnlichen Belastungen i. S. des § 33 EStG dar, wenn mit dem Mitgliedsbeitrag auch weitere Leistungen abgegolten werden (im Streitfall: Saunanutzung; Aqua-Fitnesskurse), die ihrer Art nach nicht nur von kranken, sondern auch gesunden Menschen in Anspruch genommen werden, um die

Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten, und eine Aufteilung nach objektiven Kriterien nicht möglich ist.

2. Die Aufwendungen für die Fahrten zum Fitnessstudio, die ausschließlich in Zusammenhang mit der Durchführung der ärztlich verordneten Kurse anfallen, teilen das Schicksal der Kurskosten als zwangsläufige Heilbehandlungskosten (im Streitfall: Übernahme der Kurskosten durch die Krankenkasse) und stellen daher ebenfalls außergewöhnliche Belastungen dar.

EStG § 33 Abs. 1

Quelle: EFG 2023 Heft 5 Seite 334 bis 339

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeldanspruch für ein volljähriges behindertes Kind; Pflegegeld; Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten des behinderten Kindes**

BFH-Urteil vom 20. Oktober 2022, III R 13/21

vorgehend FG Nürnberg, 25. Februar 2021, Az: 4 K 392/19

1. Das für ein behindertes Kind gezahlte Pflegegeld ist bei den dem Kind zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln als Bezug zu berücksichtigen.

2. Bei der Prüfung, ob dem behinderten Kind gegenüber seinem Ehegatten ein Unterhaltsanspruch zusteht, mindern die vom Ehegatten auf sein Einkommen geleisteten Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) und Sozialversicherungsbeiträge das diesem zur Unterhaltsleistung zur Verfügung stehende Einkommen.

3. Der vom Ehegatten des behinderten Kindes an ein (gemeinsames oder nicht gemeinsames) minderjähriges Kind geleistete Unterhalt mindert die diesem für den Ehegattenunterhalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

- **Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen (Bitcoin, Ether, Monero)**

BFH-Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 3/22

vorgehend FG Köln, 25. November 2021, Az: 14 K 1178/20

1. Zu den (anderen) Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können, gehören auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token. Diese werden i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden; sie werden veräußert im

Sinne der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.

2. Bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Currency Token lag im Jahr 2017 kein normatives Vollzugsdefizit vor.

EStG § 22 Nr. 2, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, AO § 39 Abs. 1, GG Art 3 Abs. 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien**

BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023

GZ IV C 4 - S 2223/19/10003 :019

DOK 2023/0154386

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich nach § 10 Absatz 1a Nummer 3 und 4 EStG sowie § 22 Nummer 1a EStG**

BMF-Schreiben vom 21. März 2023

GZ IV C 3 - S 2221/19/10035 :001

DOK 2023/0006266

Dieses BMF-Schreiben regelt die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich nach § 10 Absatz 1a Nummer 3 und 4 sowie § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Kein Sonderausgabenabzug bei steuerfreier Beschäftigung in internationaler Organisation**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.7.2022 – 1 K 1134/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 17/22

Vorsorgeaufwendungen sind nicht als SA abzugsfähig, wenn diese in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien nichtselbständigen Einkünften aus einer Tätigkeit für eine internationale Organisation stehen und die Steuerbefreiung nicht auf DBA-rechtlichen Regeln beruht.

EStG § 3c, § 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Die Entscheidung des FG

[...] Das FG hat die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Ein SA-Abzug scheide aus, da die Steuerfreistellung im Streitfall nicht auf Grund eines DBA erfolgt sei, so dass § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG bzw. die EuGH-Rechtsprechung in der Rs. Bechtel keine Anwendung fänden. Zudem liege bereits kein grenzüberschreitender Sachverhalt vor, da Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat das Inland gewesen sei.

Auch eine Berücksichtigung der Aufwendungen im Rahmen des Progressionsvorbehaltes scheide aus, weil SA (anders als WK) nicht bei der Ermittlung der „Einkünfte“ i. S. des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG, sondern erst im Anschluss daran von deren Gesamtbeitrag abgezogen würden. [...]

Quelle: EFG 2023 Heft 6 Seite 397 bis 401

- **Keine einkommensteuerrechtliche Anerkennung einer Spende an eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in der Schweiz als Sonderausgaben**

Finanzgericht München, Urteil v. 31.03.2022 – 10 K 1766/20

1. Nach dem Wortlaut des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG sind Spenden an Zuwendungsempfänger mit Sitz in sog. Drittstaaten – d. h. weder in einem EU-Mitgliedstaat noch in einem Staat des EWR – vom Spendenabzug ausgeschlossen, obwohl die europarechtlich garantierte Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV auch im Verhältnis zu Drittstaaten gilt.

2. Im Fall des Fehlens einer Verpflichtung zur Gewährung von Amts- und Beitreibungshilfe eines Drittstaats scheidet trotz Erstreckung der Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV auf Drittstaaten ein Abzug von Spenden an Zuwendungsempfänger mit Sitz in diesem Drittstaat aus (Anschluss an FG Köln, Urteil v. 15.1.2014, 13 K 3735/10, EFG 2014 S. 667; FG Baden-Württemberg, Urteil v. 23.4.2015, 3 K 1766/13, DStRE 2016 S. 1495; gegen Ansicht im Schrifttum, wonach in Bezug auf Spenden in Drittstaaten aus europarechtlichen Gründen auch auf das Erfordernis der Verpflichtung zur Beitreibungshilfe verzichtet werden könne, wenn der Steuerpflichtige Nachweise vorlegen kann, die das Entstehen eines Haftungsfalls nach § 10b Abs. 4 EStG als ausgeschlossen erscheinen lassen).

3. Bei der Schweiz handelt es sich weder um einen Mitgliedstaat der EU noch um einen Staat des EWR im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG, sondern um einen Drittstaat, der im Streitjahr 2017 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht kumulativ zur Gewährung von sowohl Amtshilfe als auch Beitreibungshilfe im Sinne von § 10b Abs. 1 Sätze 3-5 EStG verpflichtet war.

ESTG § 10b Abs. 1 S. 1, ESTG § 10b Abs. 1 S. 2, ESTG § 10b Abs. 1 S. 3, ESTG § 10b Abs. 1 S. 4, ESTG § 10b Abs. 1 S. 5, ESTG § 10b Abs. 1 S. 6, ESTG § 10b Abs. 4 S. 1, AEUV Art. 63 Abs. 1, AO § 51 Abs. 2, AO § 52 Abs. 2 Nr. 7

Quelle: Haufe online BFH/NV

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Zu den Voraussetzungen der Tarifiermäßigung nach § 34 EStG**

BFH-Urteil vom 15. Dezember 2022, VI R 19/21

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 28. Juli 2021, Az: 1 K 478/20

1. NV: Außerordentliche Einkünfte i.S. des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 EStG liegen grundsätzlich nur dann vor, wenn die zu begünstigenden Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen sind und durch die Zusammenballung von Einkünften erhöhte steuerliche Belastungen entstehen (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. NV: Die Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit ist regelmäßig nicht nach § 34 EStG tarifbegünstigt, wenn die Auszahlung in drei Veranlagungszeiträumen erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlung ursprünglich in einer Summe vereinbart war und die Auszahlung in drei Veranlagungszeiträumen auf Gründen beruht, die der Gestaltungsfreiheit des Steuerpflichtigen entzogen sind.

ESTG § 11 Abs. 1 S. 1, ESTG § 11 Abs. 1 S. 4, ESTG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, ESTG § 34 Abs. 1, ESTG § 34 Abs. 2 Nr. 4, ESTG § 38a Abs. 1 S. 3, ESTG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Keine Zusammenveranlagung nach bestandskräftigen Einzelveranlagungen**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.9.2022 – 15 K 469/22 – **rechtskräftig**

Wird ein Zusammenveranlagungsbescheid während eines Einspruchsverfahrens aufgehoben und werden Einzelveranlagungsbescheide erlassen, werden diese nicht gem. § 365 Abs. 3 Satz 1 AO Gegenstand des Einspruchsverfahrens.

AO § 365 Abs. 3 Satz 1; EStG § 26 Abs. 2, § 26a, § 26b

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Beteiligten streiten im Kern über die Frage, ob nach Ergehen von zwei Einkommensteuerbescheiden (jeweils Einzelveranlagungen gem. § 26a EStG) noch eine Zusammenveranlagung der Kl. nach § 26b EStG durchgeführt werden kann.

[...]

Die den Kl. gegenüber im Wege der Einzelveranlagung ergangenen Einkommensteuerbescheide 2018 vom 28.8.2020 waren im Zeitpunkt des Antrags auf Zusammenveranlagung am 7. 12. 2020 beide unanfechtbar; gegen die Bescheide wurde nicht innerhalb der Einspruchsfrist (§ 355 AO) Einspruch eingelegt. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 4 EStG sind unstreitig nicht gegeben. [...]

Quelle: EFG 2023 Heft 4 Seite 243 bis 247

- **Verlusterhöhende Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrages (§ 24a EStG) im Rahmen der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Abs. 4 EStG**

Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 26.4.2022 – 4 K 510/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: IX R 7/22

Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages nach § 10d Abs. 4 EStG ist der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) nach dem Wortlaut der Norm verlusterhöhend zu berücksichtigen, da § 10d Abs. 4 Satz 2 EStG auf den „Gesamtbetrag der Einkünfte“ und nicht auf die „Summe der Einkünfte“ als Ausgangsgröße abstellt. Der Sinn und Zweck des Altersentlastungsbetrages nach § 24a EStG steht dem nicht entgegen.

EStG § 2 Abs. 3, § 10d Abs. 4 Satz 2, § 24a.

[...]

Die Entscheidung des FG

Das FG hat der Klage stattgegeben und sich der Auffassung des FG Köln im Urteil vom 12.12.2018 10 K 1730/17 (EFG 2019, 533, mit Anm. Bauhaus) angeschlossen. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 10d EStG folgt aus der Sicht des FG, dass der festzustellende verbleibende Verlustvortrag sich nicht nur aus der nach horizontalem und vertikalem Verlustausgleich verbleibenden negativen Summe der Einkünfte, sondern auch aus dem im Einkommensteuerbescheid dieses VZ bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG berücksichtigten Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG ergibt, auch wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöht. Da gem. § 2 Abs. 3 EStG der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG bereits in den Gesamtbetrag der Einkünfte einfließt, nehme er am Verlustausgleich nicht nur in der Weise teil, dass er mit positiven Einkünften zu verrechnen ist, sondern auch mit der Wirkung, dass er einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte erhöht. Ein nach horizontalem und vertikalem Verlustausgleich im Entstehungsjahr verbleibender negativer Gesamtbetrag der Einkünfte sei die Ausgangsgröße für den allgemeinen Verlustabzug.

[...]

Einordnung und Würdigung der Entscheidung

Die vorliegend thematisierte Rechtsfrage ist sehr umstritten und wurde höchstrichterlich bislang noch nicht beantwortet. Der BFH hat das Urteil des FG Köln vom 12.12.2018 (10 K 1730/17), dem das Thüringer FG in der Besprechungsentscheidung

wortlautidentisch gefolgt ist, mit Urteil vom 20.6.2020 IX R 3/19 (BFHE 269, 314, BStBl II 2021, 859) ohne Entscheidung in der Sache aus verfahrensrechtlichen Gründen mangels Zulässigkeit der Klage aufgehoben. In der Literatur wird wohl überwiegend die Auffassung vertreten, dass im Rahmen des Verlustabzuges nach § 10d EStG der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG zu berücksichtigen ist, auch wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöht (vgl. u. a. Heinicke in Schmidt, EStG, § 10d Rz. 18; Schmieszek in Bordewin/Brand, EStG, § 10d Rz. 205; Hallerbach in Herrmann / Heuer / Raupach, EStG/KStG, § 10d EStG Rz. 59, m. w. N.). Demgegenüber werden nach Auffassung der FinVerw. (vgl. R 10d Abs. 1 EStH 2021) bei der Ermittlung des Verlustabzugs der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), der Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG) und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) nicht berücksichtigt (so u. a. auch Vogel in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, § 10d EStG Rz. 113; BeckOK EStG, § 10d Rz. 175; Kaminski in Korn, EStG, § 10d Rz. 41.1; i. E. auch Geserich, DStR 2000, 845, der sich für einen eigenständigen Rück- und Vortrag des Altersentlastungsbetrages ausspricht). [...]

Quelle: EFG 2023 Heft 6 Seite 395 bis 397

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Erste Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten**

BFH-Urteil vom 22. November 2022, VI R 6/21

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 25. März 2021, Az: 4 K 1788/19

NV: Ein Zeitsoldat kann an dem Bundeswehrstandort, dem er dauerhaft zugeordnet ist, eine erste Tätigkeitsstätte begründen. Der Umstand, dass ein Soldat (auf Zeit) unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften (jederzeit) auch einem anderen Bundeswehrstandort zugeordnet werden kann, steht einer dauerhaften Zuordnung nicht entgegen.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, EStG § 9 Abs. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, SG § 2 Abs. 1 Nr. 3, SG § 2 Abs. 2, SG § 40, SG § 41, SG § 87 Abs. 1, SG § 87 Abs. 2, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Erste Tätigkeitsstätte bei Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten**

BFH-Urteil vom 26. Oktober 2022, VI R 48/20

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 28. November 2019, Az: 6 K 1475/18

Die Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten in einer Einrichtung des Arbeitgebers ist eine Tätigkeit i.S. des § 9 Abs. 4 EStG.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Ausbildung zum Rettungshelfer als Berufsausbildung**

BFH-Urteil vom 12. Januar 2023, VI R 41/20

vorgehend FG Düsseldorf, 24. September 2020, Az: 14 K 3796/13 E,F

NV: Die Ausbildung zum Rettungshelfer ist eine Berufsausbildung i.S. von § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG. Die Aufwendungen für eine nachfolgende Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer sind daher als (vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar (Fortführung der Senatsrechtsprechung, Urteil vom 28.02.2013 - VI R 6/12, BFHE 240, 352, BStBl II 2015, 180).

EStG § 9 Abs. 6, EStG § 52 Abs. 23d S 5, EStG VZ 2009 , EStG VZ 2010

Quelle: BFH

- **Forschungspreisgeld als Arbeitslohn eines Hochschulprofessors**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 16.03.2022 – 13 K 1398/20 E – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 12/22

1. Preisgelder, die Steuerpflichtigen verliehen werden, können zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn führen, wenn die Zuwendung – unbeschadet ihres besonderen Rechtsgrundes (vgl. § 657 BGB) wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und nicht für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen der Steuerpflichtigen verliehen wird.

2. Zwischen einer Habilitation als wissenschaftlicher Forschungsleistung und der Tätigkeit als Hochschulprofessor besteht aufgrund der Dienstverpflichtung eines Hochschulprofessors, Forschung zu betreiben und Forschungsergebnisse zu publizieren, ein hinreichender Zusammenhang dergestalt, dass sich ein Forschungspreis für die Habilitation im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft eines Professors darstellt.

3. Die Erlangung des Preises muss nicht zu den Dienstaufgaben zählen. Es genügt vielmehr, dass die wissenschaftliche Tätigkeit zu den Dienstaufgaben zählt und das Preisgeld anlässlich einer solchen wissenschaftlichen Tätigkeit erworben wurde. Der Veranlassungszusammenhang besteht auch, wenn die Berufung als Professor zeitlich vor der Zuerkennung der Habilitation liegt und die Habilitation keine Voraussetzung für diese Berufung war, jedoch die Habilitation ab dem Zeitpunkt ihrer Zuerkennung die berufliche Tätigkeit als Professor förderte.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG; § 35 Abs. 1 HG NRW; § 35 Abs. 3 HG NRW; § 2 Abs. 2 Nr. 1 LStDV; § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG; § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG

Quelle: Haufe online BFH/NV

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Restnutzungsdauer eines Mietobjekts kann nach der Immobilienwertverordnung berechnet werden**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14. Februar 2023: 1 K 3840/19 F und 1 K 3841/19 F

Mit zwei Urteilen hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass vom Steuerpflichtigen eingeholte Wertgutachten, in denen die Restnutzungsdauer von Mietobjekten nach der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) berechnet werden, der Ermittlung der AfA zugrunde gelegt werden können. Das Verfahren der Gebäudesachwertermittlung nach der ImmoWertV könne Anwendung finden, auch wenn dieses eine modellhafte Berechnung darstelle, die nicht primär auf die Ermittlung der tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG gerichtet sei.

[...]

Die Klägerinnen beehrten eine Berechnung der AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG, da die tatsächlichen Restnutzungsdauer der Gebäude niedriger seien als 40 bzw. 50 Jahre. Hierzu reichten sie beim Finanzamt jeweils selbst in Auftrag gegebene Verkehrswertgutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen über den gesamten Immobilienbestand ein.

[...]

Das Finanzamt erkannte die Berechnung der Restnutzungsdauer in den Gutachten nicht an. Die Klägerinnen hätten kürzere Nutzungsdauer weder durch technischen Verschleiß noch aus wirtschaftlichen Gründen glaubhaft gemacht, da die Gutachten insoweit lediglich mathematische Ermittlungen enthielten.

Die Klägerinnen beriefen sich im Klageverfahren insbesondere auf das zwischenzeitlich ergangene BFH-Urteil vom 28. Juli 2021 (IX R 25/19). Danach sei jede Methode zulässig, die geeignet sei, einen angemessenen Schätzungsrahmen darzulegen.

Beide Klagen hatten vollumfänglich Erfolg. Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass den Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 28. Juli 2021 (IX R 25/19) ein Wahlrecht zustehe, sich mit den typisierten AfA-Sätzen zufriedenzugeben oder eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend zu machen und darzulegen. Dabei sei keine Gewissheit über eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer erforderlich. Vielmehr könne allenfalls größtmögliche Wahrscheinlichkeit verlangt werden, sodass eine Schätzung des Steuerpflichtigen nur dann zu verwerfen sei, wenn sie eindeutig außerhalb des angemessenen Schätzungsrahmens liege. Dabei könne das Verfahren der Gebäudesachwertermittlung nach der ImmoWertVO Anwendung finden, auch wenn dieses eine modellhafte Berechnung darstelle, die nicht primär auf die Ermittlung der tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG gerichtet sei.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei die von den Klägerinnen auf Grundlage der eingereichten Gutachten ermittelten Restnutzungsdauern nicht zu beanstanden. Die Gutachterin habe nach Ortsbesichtigung den Zustand der einzelnen Objekte, die Ausstattung der Wohnungen, die Bauweise und den Unterhaltungszustand der Gebäude dargestellt.

Sie habe bei der Berechnung der Nutzungsdauern die Regelungen der ImmoWertV angewandt und für durchgeführte Um- und Ausbau- oder Modernisierungsmaßnahmen das von der AGVGA NRW entwickelte Punkteverfahren angewandt. Als Gesamtnutzungsdauer habe die Gutachterin die vom jeweiligen örtlich zuständigen Gutachterausschuss zur Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde gelegte Gesamtnutzungsdauer angesetzt.

Quelle: FG Münster, Newsletter März 2023

Hinweis: Die Urteile wurden nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 22.02.2023 zur Gebäudeabschreibung nach der kürzeren Nutzungsdauer verkündet und stehen somit nicht im Einklang zu den im BMF-Schreiben genannten Grundsätzen.

Das FG hat die Revision gegen die Urteile nicht zugelassen. Fraglich ist, ob das Finanzamt eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen wird.